

Landesverband Lebenshilfe - Jägerstraße 12 – 70174 Stuttgart

Herrn  
Finanzminister Gerhard Stratthaus MdL  
Finanzministerium Baden-Württemberg  
Neues Schloss  
Schlossplatz 4

**70173 Stuttgart**

## Vorstand

Jägerstraße 12  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711/2 55 89 – 10  
Telefax: 0711/2 55 89 – 55  
eMail: rudi.sack@lebenshilfe-bw.de  
Homepage: [www.lebenshilfe-bw.de](http://www.lebenshilfe-bw.de)  
Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
Konto: 20 66 190  
BLZ: 600 501 01

Stuttgart, 08.05.2008  
UB ① - 10

## Versteuerung der Aufwandspauschalen für Gastfamilien im Betreuten Wohnen behinderter und psychisch kranker Menschen in Familien („Familienpflege“ - BWF)

Sehr geehrter Herr Minister Stratthaus,

in der Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderung sind alle Beteiligten daran interessiert, die Möglichkeiten der Betroffenen auf gesellschaftliche Teilhabe und ein möglichst „normales“ Leben zu verbessern, und dabei gleichzeitig darauf zu achten, dass die notwendigen Hilfen auch in Zukunft noch finanzierbar sind. In diesem Sinne haben sich vor allem auch die Angebote des unterstützten Wohnens für Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren stark verändert. Ein wichtiges Element neu entstehender ambulanter Wohnformen ist dabei das „Betreute Wohnen behinderter und psychisch kranker Menschen in Familien“ (BWF), bei dem erwachsene Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in einer Gastfamilie leben, welche für ihre Leistung eine Aufwandsentschädigung erhält, die sich aus einem Pflegegeld, einem Betreuungsentgelt und den Unterbringungskosten zusammensetzt und in der Summe ca. 900 Euro monatlich beträgt. Die Leistung der Gastfamilien ist in großem Maße vergleichbar mit derjenigen, welche Pflegefamilien im Bereich der Jugendhilfe erbringen, nur dass es sich eben um erwachsene Menschen handelt, welche aber gleichwohl einen erheblichen Unterstützungsbedarf haben.

Von den Fachdiensten der Lebenshilfe werden vor allem Familien begleitet, welche Menschen mit einer geistigen Behinderung unterstützen, die ihrerseits bedürftig sind und die Leistung daher vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe erstattet bekommen. Aus diesem Grund wurden in diesen Fällen die Leistungen des BWF von den Finanzbehörden in der Vergangenheit im Sinne des § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz als steuerfreie Einkünfte der Gastfamilien behandelt.

Mit dem Ziel, eine steuerrechtliche Benachteiligung von Gastfamilien der wenigen (und vor allem bei psychisch erkrankten Menschen vorkommenden) Selbstzahler zu beenden, wurde vor einigen Jahren eine Petition in den Deutschen Bundestag eingebracht, dessen Mitglieder die Beweggründe der Petenten als nachvollziehbar einstufen und am 10.03.2005 beschlossen, die Petition als Material an das Bundesfinanzministerium weiterzugeben, mit dem Auftrag, das Anliegen bei der Fortschreibung der einkommensteuerrechtlichen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Wie wir inzwischen erfahren haben, hat das Bundesfinanzministerium aber offenbar im Einvernehmen mit den Finanzbehörden der Länder nicht die Steuerfreiheit der Aufwandspauschalen auf die Gastfamilien von Selbstzahlern ausgedehnt, sondern im Gegenteil beschlossen, nun auch die Zahlungen an Gastfamilien von Sozialhilfeempfängern als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu besteuern, wobei lediglich ein Betrag von 300 Euro monatlich als pauschale Betriebsausgabe steuerfrei bleiben könne. Dieser Betrag entspricht nicht einmal dem Aufwand, den die Gastfamilien für den Lebensunterhalt des behinderten Menschen haben.

Die Lebenshilfe ist in großer Sorge, dass die sinnvolle Wohnform des BWF durch diese neue Handhabung der Finanzbehörden obsolet wird. Die finanziellen Leistungen an die Gastfamilien sind wahrlich nicht hoch. Sie werden zum größten Teil für den Lebensunterhalt und eine erwachsenengemäße Freizeitgestaltung der behinderten und psychisch kranken Menschen eingesetzt, das restliche Geld stellt nicht mehr als eine kleine Anerkennung für die hohe Leistung der Familien in der Pflege und Begleitung der Betroffenen dar. Ganz sicherlich übernehmen Gastfamilien erwachsener behinderter und psychisch kranker Menschen ihre Aufgabe nicht aus einer finanziellen Motivation heraus, sondern als Zeichen ihrer Bereitschaft zu einem bürgerschaftlichen Engagement in besonders hohem Ausmaß. Mit der neuen steuerrechtlichen Handhabung müssen sie es aber so empfinden, dass der Staat sie für ihr Engagement noch finanziell bestraft und sogar jene finanziellen Leistungen besteuert, die nur treuhänderisch für Lebensunterhalt und Leistungen der gesellschaftlichen Teilhabe des behinderten oder psychisch kranken Menschen verwaltet werden. Es ist diesen Familien auch nicht zu vermitteln, warum sie steuerrechtlich anders behandelt werden als Pflegefamilien aus dem Bereich der Jugendhilfe, deren Vergütung nach den Regelungen des § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei bleibt.

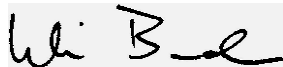
Es ist noch zu hoffen, dass Gastfamilien, welche behinderte oder psychisch kranke Menschen bereits aufgenommen haben, ihre Tätigkeit aus Verbundenheit mit den Betreuten trotz der finanziellen Belastung meistens nicht beenden werden. Es scheint uns aber fast aussichtslos, angesichts der jetzt eingetretenen Situation in Zukunft noch weitere Gastfamilien zu finden. Diese werden aber dringend benötigt.

Sehr geehrter Herr Minister, wir möchten Sie dringend um Ihre Unterstützung bitten, um mindestens die alte Praxis der Finanzbehörden bezüglich der Steuerbefreiung der Leistungen an Gastfamilien im BWF wieder herzustellen. Zur dauerhaften Lösung würden wir es sehr begrüßen, wenn das Land Baden-Württemberg im Rahmen des nächsten Jahressteuergesetzes eine Initiative mit dem Ziel einbringt,

zukünftig die Leistungen des BWF an Gastfamilien grundsätzlich von der Steuerpflicht zu befreien. Dies könnte z.B. durch eine Ergänzung des § 3 Nr. 11 EStG geschehen, in dem dort auch Leistungen der „Rehabilitation behinderter Menschen“ gezielt aufgezählt werden. In Baden-Württemberg ist die Wohnform des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung bundesweit mit Abstand am besten ausgebaut. Sie erspart der öffentlichen Hand in hohem Maße Kosten für ansonsten notwendige vollstationäre Betreuungen. Diese Einsparung übertrifft bei weitem die erhofften Steuereinnahmen aus der Besteuerung der Aufwandspauschalen an Gastfamilien. Eine Gefährdung der Hilfeform des BWF macht also auch aus volkswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn.

Wir danken Ihnen im Voraus herzlich für eine Unterstützung unseres Anliegens und stehen für Gespräche und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Bauder  
Vorsitzender